



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Interpellation zur

Einkommenssteuerpflicht von natürlichen Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Frau Landratspräsidentin
Meine Damen und Herren

Ausgangslage

Eine Praxisänderung der Steuerverwaltung hat derzeit zur Folge, dass seit der Einführung der digitalen Steuererklärung 2021, Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen einkommenssteuerpflichtig werden.

Vor der Einführung der digitalen Steuererklärungen 2021 konnten Urner*innen, die Ergänzungsleistungen beziehen, jeweils die Versicherungsprämien (im Beispiel einer Einzelperson 1700 Franken) vom Einkommen abziehen. Dies entgegen der damals und heute geltenden gesetzlichen Regelungen. Seit Umsetzung der digitalen Steuererklärung wendet das Amt für Steuern die geltende Rechtspraxis jedoch für alle an, wodurch es nun bei Urner*innen mit Ergänzungsleistungen zu einer Einkommenssteuerpflicht kommt.

Erwägungen

In unserem Verständnis sollten die Ergänzungsleistungen dazu dienen, die Existenz von Menschen mit einer IV- oder AHV-Rente zu gewährleisten. Also eine Sozialhilfe für Rentenbezüger*innen. Nun werden diese Menschen dazu verpflichtet, von ihrem geringen Einkommen, welches nur die Existenz zu sichern vermag, wiederum etwas an den Staat zurückzuzahlen.

Die aktuelle Einkommensteuerpflicht für Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen ist somit in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen:

- Das Existenzminimum gemäss Ergänzungsleistungen wird durch die zusätzliche Steuerbelastung unterschritten
- Der Kanton finanziert sich selbst mittels Kosten bei den Ergänzungsleistungen und Einnahmen bei den Steuern

Es geht bei diesem Vorstoss nicht um eine Kritik gegenüber der Urner Steuerbehörden oder dem geltenden Steuerrecht, sondern um den Umstand, dass Menschen, die am Existenzminimum leben, über die Kopfsteuer hinaus Einkommenssteuern

bezahlen müssen. Diese Steuern sind schlussendlich vom Staat selbst bezahlt (Nullsummenspiel).

Antrag

Gestützt auf Art. 127 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats beantragen wir beim Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- Warum wurde in der Vergangenheit nicht das geltende Recht angewendet und was sind die Gründe der Praxisänderung seit 2021?
- War dem Regierungsrat zum Zeitpunkt der Praxisänderung bewusst, welche Auswirkungen diese auf die Einkommenssteuerpflicht für Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen hat?
 - o Falls ja, wurden die betroffenen Personen und Organisationen (Berufsbeistandschaft Uri, private Mandatsträger*innen, EL-Bezüger*innen) darüber informiert?
- Wie stellt sich der Regierungsrat zur aktuellen Einkommenssteuerpflicht (über die Kopfsteuer hinaus) für Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen?
- Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen in Schweizer Franken sind der Praxisänderung seit 2021 zuzuschreiben?
- Welche Ansätze sind möglich, die nun aktuelle Praxis abzulösen (z. B. Erhöhung Sozialabzug, Anpassung Regelung Steuererlass, Erhöhung Ergänzungsleistungen, etc.?)

Besten Dank für die Beantwortung der vorliegenden Fragen.

Schattdorf, 8. Februar 2023



Samuel Bissig-Scheiber, SP/Grüne
Erstunterzeichner



Marco Roeleven (FDP.die Liberalen)
Zweitunterzeichner